

Satzung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesetz zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber vom 28.09.2020

Der Kreistag hat aufgrund § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz - LKO - vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 188), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) vom 21.12.1993, (GVBl. S. 627), in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Übertragung von Aufgaben
- § 2 Erstattung von Aufwendungen
- § 3 Weisungsbefugnis
- § 4 Inkrafttreten

§ 1 Übertragung von Aufgaben

Der Landkreis Neuwied überträgt den Verbandsgemeinden Asbach, Bad Hönningen, Dierdorf, Linz, Puderbach, Rengsdorf-Waldbreitbach und Unkel sowie der großen kreisangehörigen Stadt Neuwied (Delegationsnehmer) nach deren Anhörung die Aufgaben, die der Kreisverwaltung als zuständiger Behörde nach § 10 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und § 10a Abs. 1 AsylbLG vom 5.8.1997 (BGBI. I S. 2022), in der jeweils gültigen Fassung obliegen. Die Delegationsnehmer entscheiden in eigenem Namen. Sie haben im Rahmen der übertragenen Aufgaben auch die Befugnisse nach § 9 Abs. 4 AsylbLG.

Die Aufgabenübertragung gilt nicht für folgende Leistungen:

1. nach § 4 AsylbLG (Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt),
2. nach § 2 AsylbLG (Leistungen in besonderen Fällen) in Verbindung mit Leistungen
 - a) nach dem fünften Kapitel SGB XII (Hilfen zur Gesundheit),
 - b) nach dem siebten Kapitel SGB XII (Hilfe zur Pflege),
 - c) nach § 72 SGB XII (Blindenhilfe),
 - d) der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX.
3. nach § 6 AsylbLG (Sonstige Leistungen) analog den Leistungen
 - a) nach dem fünften Kapitel SGB XII (Hilfen zur Gesundheit),
 - b) nach dem siebten Kapitel SGB XII (Hilfe zur Pflege),
 - c) nach dem neunten Kapitel SGB XII (Blindenhilfe)
 - d) der Eingliederungshilfe nach dem Teil 2 SGB IX.

§ 2 Erstattung von Aufwendungen

Der Landkreis Neuwied erstattet den in § 1 aufgeführten Delegationsnehmern die aus der Wahrnehmung der durch diese Satzung übertragenen Aufgaben entstehenden Aufwendungen. Sie erhalten angemessene Abschlagszahlungen. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

§ 3 Weisungsbefugnis

Der Landkreis Neuwied kann zur einheitlichen Wahrnehmung der durch diese Satzung übertragenen Aufgaben durch die Delegationsnehmer Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. Die Richtlinien und Weisungen sollen der einheitlichen Aufgabenwahrnehmung im Landkreis dienen.

Die Übernahme einer übertragenen Aufgabe im Einzelfall (Rückübertragung) ist nur im Einvernehmen zwischen den Delegationsnehmern und dem Landkreis Neuwied möglich.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesetz zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber vom 18.11.2002 außer Kraft.

Neuwied, den 28.09.2020

Kreisverwaltung Neuwied

gez.

Achim Hallerbach

Landrat